

1. Satzung
zur Änderung der Betriebssatzung
für die
Abwasserbeseitigung Stadt Seesen

Aufgrund der §§ 10 und 140 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700, 730) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 15.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung Stadt Seesen vom 23.06.2011 wird wie folgt geändert:

In § 10 (Kassenführung) wird der Wortlaut des Absatz 2 wie folgt geändert:

(2) Über die Kassenaufsicht entscheidet der Bürgermeister.


Artikel 2

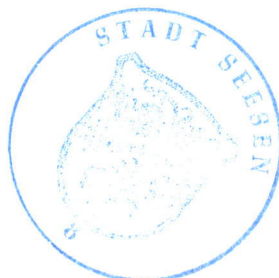
Die Betriebssatzung für die Abwasserbeseitigung Stadt Seesen vom 23.06.2011 wird wie folgt geändert:

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Seesen, den 15.12.2021

Der Bürgermeister


(Erik Homann)



BETRIEBSSATZUNG
für die
Abwasserbeseitigung Stadt Seesen

- § 1 **Betrieb, Name, Stammkapital**
- § 2 **Gegenstand des Betriebes**
- § 3 **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**
- § 4 **Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung**
- § 5 **Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses**
- § 6 **Eilentscheidungen**
- § 7 **Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**
- § 8 **Vertretung der Abwasserbeseitigung Stadt Seesen**
- § 9 **Wirtschaftsplan, Finanzplan**
- § 10 **Kassenführung**
- § 11 **Inkrafttreten**

Aufgrund der §§ 6 und 113 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) hat der Rat der Stadt Seesen in seiner Sitzung am 22.06.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Betrieb, Name, Stammkapital

- (1) Die Abwasserbeseitigung wird als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes nichtwirtschaftliches Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Eigenbetrieb) der Stadt Seesen geführt.
- (2) Der Betrieb führt den Namen „Abwasserbeseitigung Stadt Seesen“.
- (3) Das Stammkapital des Betriebes beträgt mindestens 11.000.000,00 €.

§ 2

Gegenstand des Betriebes

- (1) Der Betrieb Abwasserbeseitigung Stadt Seesen wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
- (2) Zweck des Betriebes ist die Abwasserbeseitigung in der Stadt Seesen sowie der Bau und das Betreiben der hierfür notwendigen Einrichtungen einschließlich Einrichtungen zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes.
- (3) Der Betrieb kann im Rahmen des § 108 Abs. 1 NGO bei Bedarf weitere Aufgaben übernehmen.

§ 3

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des Eigenbetriebs werden auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuches geführt.

§ 4

Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung besteht aus einem Betriebsleiter für den kaufmännischen und einem Betriebsleiter für den technischen Bereich. Die Betriebsleiter sind gleichberechtigt. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Betriebsleitern entscheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister.
- (2) Die Betriebsleitung leitet die Abwasserbeseitigung Stadt Seesen selbständig und führt deren laufende Geschäfte.
- (3) Die Betriebsleitung hat die Beschlüsse des Betriebsausschusses vorzubereiten und auszuführen.

§ 5

Zusammensetzung und Zuständigkeiten des Betriebsausschusses

- (1) Der Rat der Stadt Seesen bildet gem. § 113 NGO und § 3 EigBetrVO einen Betriebsausschuss. Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die Vorschriften der §§ 51 - 53 NGO.
- (2) Der Betriebsausschuss besteht aus 7 vom Rat der Stadt Seesen gewählten Mitgliedern.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet über:
 1. die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Vermögensplanes, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall 30.000,00 € übersteigt, ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach der NGO oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind.

2. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 14 Abs. 3 EigBetrVO und zu Mehrausgaben nach § 15 Abs. 3 EigBetrVO, wenn sie im Einzelfall einen Betrag von 30.000,00 € übersteigen.
3. die Stundung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 20.000,00 € oder eine Stundungsfrist von 6 Monaten übersteigen.
4. den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit im Einzelfall der Betrag von 1.000,00 € überschritten wird.
5. den Abschluss von Vergleichen, soweit im Einzelfall der Betrag von 5.000,00 € überschritten wird.
6. den Vorschlag an den Rat, den Jahresabschluss festzustellen und über die Behandlung des Ergebnisses zu entscheiden.
7. die Benennung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss.
8. alle Betriebsangelegenheiten, soweit nicht die Betriebsleitung, der Rat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zuständig sind.

§ 6

Eilentscheidungen

Soweit die EigBetrVO keine Regelungen enthält, ist in dringenden Angelegenheiten der Abwasserbeseitigung Stadt Seesen, die keinen Aufschub dulden und in denen die Beschlussfassung des Betriebsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, gemäß § 66 NGO zu verfahren. Danach trifft die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister im Einvernehmen mit einer Vertreterin oder einem Vertreter nach § 61 Abs. 6 NGO die notwendigen Maßnahmen. Der Betriebsausschuss ist hiervon unverzüglich zu unterrichten. Der Zuständigkeitsbereich des § 40 Abs. 1 NGO bleibt unberührt.

§ 7

Aufgaben der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Betriebsleiter und des bei der Abwasserbeseitigung Stadt Seesen beschäftigten Personals, soweit sie oder er ihre oder seine Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen hat.
- (2) Vor der Erteilung von Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters soll die Betriebsleitung gehört werden.

§ 8

Vertretung der Abwasserbeseitigung Stadt Seesen

- (1) In den Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung der Betriebsleitung unterliegen, ist jeder Betriebsleiter allein unterzeichnungsbefugt. Im Innenverhältnis sind die Betriebsleiter verpflichtet, sich untereinander abzustimmen.
Im Übrigen vertritt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Betrieb.

- (2)Die Betriebsleitung kann ihre Befugnisse für bestimmte Angelegenheiten auf Bedienstete des Eigenbetriebs Abwasserbeseitigung Stadt Seesen übertragen.

§ 9

Wirtschaftsplan, Finanzplan

- (1)Der Wirtschaftsplan (§ 13 EigBetrVO) ist rechtzeitig von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit dem Beratungsergebnis an den Rat zur Beschlussfassung weiterleitet. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan, der Stellenübersicht und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung.
- (2)Eine erhebliche Verschlechterung im Sinne des § 13 Abs. 2 Nr. 1 EigBetrVO liegt vor, wenn sich abzeichnet, dass eine Steigerung des Verlustes von mehr als 4 v.H. der Aufwendungen des Erfolgsplans eintreten wird.

§ 10

Kassenführung

- (1)Für die Abwasserbeseitigung Stadt Seesen wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Stadtkasse verbunden ist.
- (2)Die Kassenaufsicht führt die Betriebsleitung.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Neufassung der Betriebssatzung tritt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Seesen, den 23.06.2011

Stadt Seesen
Der Bürgermeister

gez. Hubert Jahns
(Hubert Jahns)